

Teil-Arbeitsunfähigkeit?

Oder Beschäftigungsverbot bei begrenzter Belastbarkeit?

Werter Kollege F.,

ja, wir Gynäkologen kennen dieses Problem in der Schwangerschaft zur Genüge: „Ich schaffe das nicht mehr.“, oder „Der Weg zur Arbeit fällt mir so schwer.“, oder „Die Arbeit wird mir zu viel“ oder „Können Sie mich nicht krankschreiben, wenigstens für den halben Tag?“

Zunächst einmal: Eine Teil-Krankschreibung gibt es nicht. Anders ist es mit dem Beschäftigungsverbot (BV) nach §§ 3 und 4 Mutterschaftsgesetz. Das kann vom Arzt ausgesprochen werden, wenn die Schwangerschaft durch die weitere Beschäftigung gefährdet ist. Die Einzelheiten der Gefahren und Belastungen sind im Gesetz umfassend benannt, sollten immer wieder einmal und im Zweifelsfall nachgelesen werden. Das BV erlaubt auch eine Reduzierung der Arbeitszeit, selbst eine längere Teilzeit-Tätigkeit bei vollem Lohnausgleich.

Doch Achtung! Eine ärztliche Bescheinigung gilt vor Gericht wie die Beurkundung durch den Notar. Da sollten wir Ärzte nur bescheinigen, was wir auch wirklich beurteilen können, was wir im Konfliktfall später so auch vor Gericht vertreten könnten. Liegt eine Krankheit vor, bspw. die Anämie in der Schwangerschaft oder die objektiv vorliegende drohende Frühgeburt, müssen wir Ärzte wegen der Krankheit die volle Arbeitsunfähigkeit bescheinigen, die Arbeitsunfähigkeit, kein BV.

Wenn Arbeitsumstände die Schwangerschaft gefährden, dann muss der Arbeitgeber oder muss das Landesamt für Arbeitsschutz tätig werden, muss der Arbeitgeber der Schwangeren eine andere Arbeit zuweisen oder, wenn das nicht möglich ist, muss einer von beiden ein BV aussprechen. Das kann dann auch eine verkürzte Arbeitszeit sein.

Die Arbeitsumstände einer Schwangeren kann ich nicht beurteilen, mag die diese auch noch so anschaulich und überzeugend schildern. Da bescheinige ich nichts. Auch übernehme ich nicht die Aufgaben und die Verantwortung des Arbeitgebers oder einer Behörde. Ich werde mich hüten.

Da gab es früher immer wieder lange Diskussionen mit der Schwangeren, Telefonate mit dem Arbeitgeber und Schriftwechsel mit den Krankenkassen, sehr ärgerlich, sehr zeitraubend und ineffektiv. Darum habe ich mir inzwischen ein „Merkblatt für den Arbeitgeber zum Beschäftigungsverbot in der Schwangerschaft“ entwickelt, wo diese Zuständigkeiten erklärt sind. Heute wird bei entsprechenden Wünschen nur noch das Merkblatt ausgedruckt und der Schwangeren mitgegeben, was mir schon sehr viel Zeit und Ärger gespart hat.

Eine völlig andere Situation besteht, wenn die Gefährdung der Schwangerschaft in der Vorgeschichte oder in einer Erkrankung der Frau liegt, in Umständen, die der Arbeitgeber nicht kennen kann. Ich denke da an viele gynäkologische Operationen, bspw. die Mehrfach-Konisation, an die organerhaltende Myom-OP, an die habituelle Abortneigung oder an Krankheiten, die zur Heparin-Prophylaxe in der Schwangerschaft zwingen. In solchen Fällen muss der Arzt tätig werden. In solche Fällen bescheinige ich von mir aus rechtzeitig das BV, mitunter erst stundenweise, bei langem Fahrtweg auch tageweise, später vollständig.

Aber eine teilweise Arbeitsunfähigkeit? Das ist so, wie ein bisschen schwanger. Ganz oder gar nicht.